

Auftraggeber:

emag GmbH
Hechtsheimer Straße 37
55131 Mainz

Bebauungsplan

„B 166 - Wohnquartier Albert-Stohr-Straße“

Fachbeitrag Artenschutz

Dieser Bericht umfasst 28 Seiten

Proj. -Nr.: M 118-16

vorgelegt von:



Büro für Raum- und Umweltplanung
55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87
Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Im Leimen 2, 55130 Mainz
Tel. (06131) 99 95 - 0

Mainz, den 6.10.2017

Inhaltsübersicht		Seite
1	Ausgangslage	3
2	Methoden	6
3	Ergebnisse	9
3.1	Fledermäuse	9
3.2	Vögel	10
3.3	Reptilien	11
4	Artenschutzrechtliches Fazit	12
4.1	Fledermäuse	12
4.2	Vögel	13
4.3	Reptilien	17
5	Artenschutzmaßnahmen	18
5.1	Fledermäuse	18
5.2	Vögel	19
6	Zusammenfassung	21
7	Literatur	23

Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

1 Ausgangslage

Die Stadt Mainz beabsichtigt im Stadtteil Mainz-Bretzenheim die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung von Wohnbebauung auf einer Fläche von ca. 0,68 ha. Das Plangebiet liegt östlich der Albert-Stoher-Straße und umfasst die Grundstücke der Flur 5 mit den Flurstücksnummern 728/1 und 728/4 (anteilig).

Im Plangebiet befindet sich derzeit eine etwa 3.500 m² große Tennishalle mit Anbau, der als Restaurant genutzt wird. Im Nordwesten liegt eine Mehrfachgarage mit Zufahrt. Die nördliche Grundstücksfläche ist geprägt durch einen dichten Baumbestand. Die Erschließungsflächen liegen im Süden des Plangebietes.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet/Plangebiet (gelb), Kartengrundlage lanis, Oktober 2016

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 31 Bäume, die gemäß RVO geschützt sind. Es werden 19 Bäume erhalten. 12 Bäume befinden sich im Bereich vorgesehener Baufelder und können nicht erhalten werden. Weiterhin sind im Bestand 24 Bäume vorhanden, die nicht geschützt sind. Davon werden 16 Bäume erhalten. Insgesamt entfallen daher 20 Bäume (Jestaedt und Partner, 2017) (siehe Abb. 2).

Zudem ist von einem Verlust von einigen Hecken und Gebüsch im Plangebiet auszugehen.

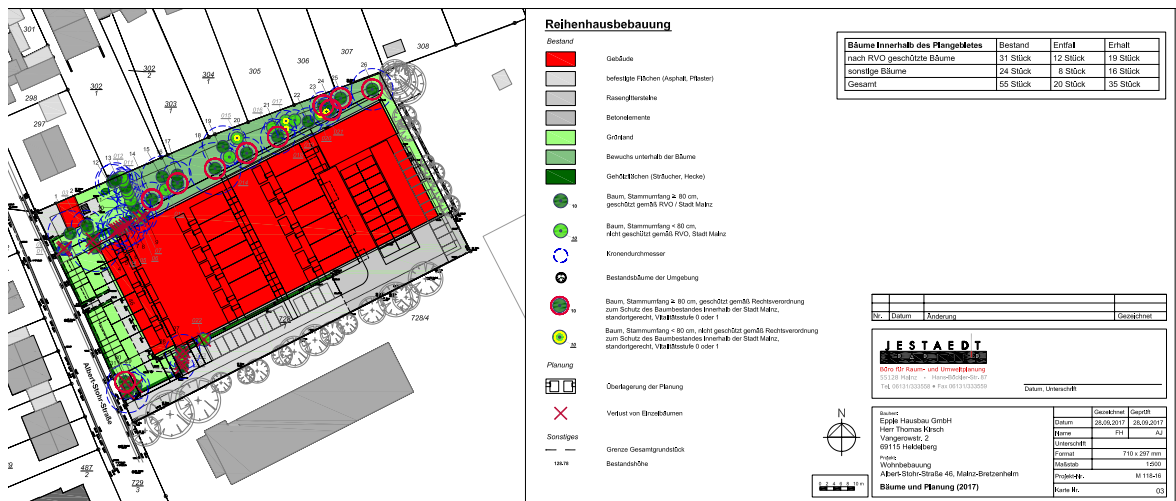


Abbildung 2: Lageplan (Bestand und Planung), Auszug aus der Planung

Im Norden des Plangebietes bleibt ein Gehölzstreifen innerhalb des Plangebietes erhalten.

Im Osten und im Süden bleiben direkt angrenzend an das Plangebiet eine Baumreihen bestehen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind im vorliegenden Fall potenziell Fledermäuse, europäische Vogelarten und Reptilien relevant. Weitere geschützte Tierarten wurden während der Begehungen mit untersucht.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird hiermit vorgelegt.

Es wird geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs-Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Der § 44 (5) BNatSchG kommt in diesem Vorhaben zur Anwendung, da dieses sich im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes befindet.

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird..." (§ 44 (5) BNatSchG).

Gemäß § 24 (3) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 gilt zudem bei Abrissmaßnahmen von baulichen Anlagen der besondere Nestschutz:

"§ 24 Nestschutz:

(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen."

2 Methoden

Die Tennishalle (mit Restaurant) soll abgebrochen und das Plangebiet neu bebaut werden. Die Garagen, die sich in der Nordostecke des Gebietes befinden, sollen erhalten bleiben und wurden nur von außen begutachtet. Ein Teil der Gehölze muss der Baumaßnahme weichen (siehe Abb. 2). Potenziell sind von diesem Vorhaben Fledermäuse, Vögel und Reptilien betroffen. Weitere geschützte Tierarten wurden nicht festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Plangebiet. Die Erfassung der fliegenden Arten (Vögel und Fledermäuse) erfolgt auch im direkten Umfeld des Plangebietes um potentielle Störungen auszuschließen.

Tennishalle und Restaurant:

Die Fledermäuse könnten das Gebäude als Tagesquartier und als Fortpflanzungsstätte oder als Überwinterungsquartier nutzen. Vögel könnten das Gebäude ebenfalls als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, beispielsweise Arten wie Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule oder Haussperling. Reptilien könnten im Umfeld der Tennishalle geeignete Strukturen vorfinden.

Das Gebäude wurde am 08.08. und 09.08.2016 vollständig auf Anzeichen von Brutvögeln und Fledermäusen abgesucht. Hierzu wurde insbesondere auf Fenstersimsen, auf dem Dachboden, auf den Balken und auf den Sockeln nach Kotspuren gesucht. Das Vorhandensein von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln oder Fledermäusen wurde mit Hilfe eines Endoskops und mittels Taschenlampe überprüft.

Garagen:

Die Garagen, die sich in der Nordostecke des Gebietes befinden, sollen erhalten bleiben und wurden nur von außen begutachtet.

Bäume:

Ein Teil des Baumbestandes (20 Bäume), Hecken und Gebüsch im Plangebiet müssen entfernt werden. Alle Bäume wurden am 08.08.2016 auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Höhlen, größere Astlöcher und Vogelnester überprüft (Abb. 3).

Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird.

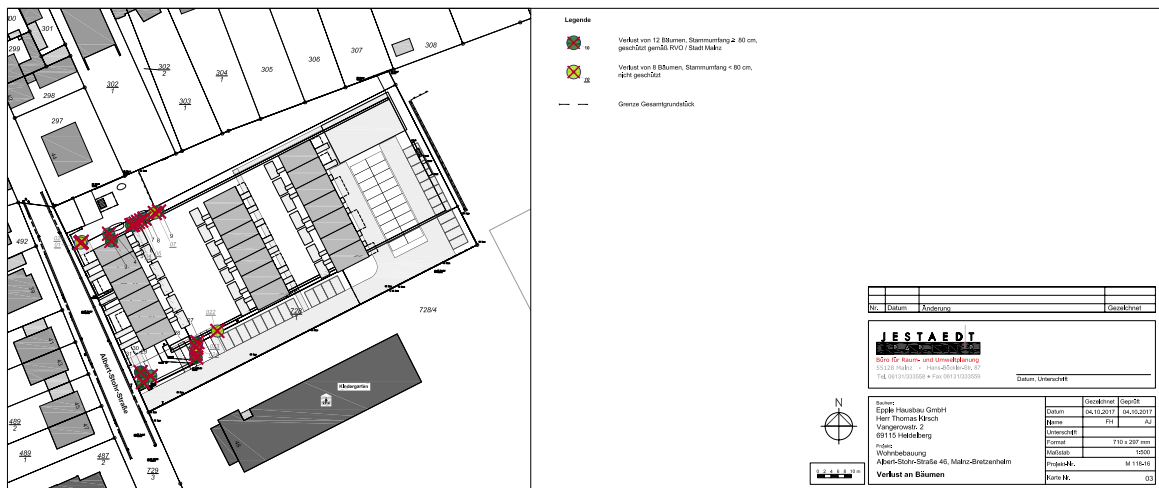


Abbildung 3: Lageplan, zu fällende Bäume (Planung)

Fledermäuse:

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein Batcorder der Firma ecoObs eingesetzt, der im Plangebiet an geeigneten Probestellen aufgehängt wurde. Die Erfassungen fanden in den Nächten vom 07.08.2016 bis 08.08.2016 und 09.08.2016 bis 12.08.2016 statt. Mit der dazugehörigen Software erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen und die Determination bis auf Artniveau.

Vögel:

Die Vögel wurden an drei Begehungen (18.07.2016, 08.08.2016, 09.08.2016) im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld erfasst. Die Kartierungen erfolgten im Wesentlichen durch Sichtbeobachtung und Verhören. Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare sowie Einzelbeobachtungen in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Aufgrund der späten Kartierzeit fand zusätzlich zur Kartierung eine Potenzialabschätzung anhand der Biotopausstattung und vorhandener Literatur (Twelbeck et al. 2012) der vorkommenden Brutvogelarten statt.

Als bewertungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (WERNER et al. 2014).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, insbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Plangebietes zu Hessen, diese Informationen für die artenschutzrechtliche Bewertung mit herangezogen.

Brutvogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Artikel 4 (2) oder in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen

wurden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Alle anderen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (s. Anlage 1).

Reptilien:

Für die Reptilien fanden ebenso drei Begehungen (18.07.2016, 08.08.2016, 09.08.2016) beim warmem und trockenem Wetter statt.

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tennishalle und Restaurant:

In der Tennishalle und in den Wohnräumen über dem Restaurant wurde kein Kot oder andere Anzeichen von Fledermäusen festgestellt. Von außen gibt es keinen Zugang in das Gebäude für Fledermäuse. Das Dachgeschoss ist von außen für Fledermäuse nicht zugänglich.

Batcorderfassung:

Zur Kartierung der Fledermäuse auf dem Gelände kam ein Batcorder der Firma ecoObs zum Einsatz. Es wurde die streng geschützte Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Plangebiet festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Zwergfledermaus als Jagdgebiet genutzt.

Bäume:

Am 08.08.16 wurde das Untersuchungsgebiet auf potenziell von Fledermäusen nutzbare Quartierstrukturen begangen. Hierbei wurde geprüft, ob Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen vorhanden sind.

Es wurden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen in den Bäumen nachgewiesen.

3.2 Vögel

Tennishalle und Restaurant:

In der Tennishalle und in den Wohnräumen über dem Restaurant wurden keine Anzeichen von Vogelbruten festgestellt. Von außen gibt es keinen Zugang in das Gebäude für Vögel. Das Dachgeschoss ist von außen für Vögel nicht zugänglich.

Brutvogelerfassung:

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Im Plangebiet kommen insgesamt 19 Vogelarten tatsächlich oder potenziell vor, zehn Brutvögel (Bv, pBv) und neun Nahrungsgäste (Ng, pNg) (siehe Tab. 2).

Von den vorkommenden Vogelarten werden zwei Vogelarten (Haussperling, RL-RP 3 und Girlitz, Erhaltungszustand gelb) in der Art-für-Art-Prüfung abgehandelt. Alle anderen 17 vorkommenden Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (vgl. Anlage 1).

Tabelle 1: Im Plangebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL RP	RL D	BNat SchG	Erhaltungszustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	*	*	b	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Ng	*	*	b	grün
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	*	*	b	grün
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	*	*	b	grün
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv	*	*	b	grün
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Ng	*	*	b	grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	pBv	*	*	b	gelb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pBv	*	*	b	grün
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	Ng	n.b.	n.b.	*	n.b.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ng	*	*	b	grün
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ng	3	V	b	gelb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ng	*	*	b	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	*	*	b	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	b	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	*	*	b	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pBv	*	*	b	grün
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	pNg	*	*	b	grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	*	*	b	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pBv	*	*	b	grün

Erläuterungen

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Bv = Brutvogel, pBv = potenzieller Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, pNg = potenzieller Nahrungsgast

Gefährungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = Erloschen oder Verschollen; 1 = Vom Erlöschen bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = gefährdet; R =

Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste

BNatSchG = Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art; s = nach BNatSchG streng geschützte Art

I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Erhaltungszustand Hessen (Ampelbewertung)

grün = günstiger Erhaltungszustand

gelb = ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

Auf dem Baum mit der Nummer 30 wurde 2016 ein nicht besetztes Nest einer Ringeltaube festgestellt. In den Bäumen, Hecken und Gebüsch befinden sich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von kommunen, offenbrütenden Vogelarten.

Es wurden keine für Vögel potenziell nutzbaren Baumhöhlen in den Bäumen nachgewiesen.

3.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilien festgestellt.

4 Artenschutzrechtliches Fazit

4.1 Fledermäuse

In der Tennishalle wurde kein Kot oder andere Anzeichen von Fledermäusen bei der Untersuchung 2016 festgestellt. Aufgrund der langen Zeit zwischen Begutachtung und Abbruch der Tennishalle ist nicht auszuschließen, dass in der Zwischenzeit für Fledermäuse eine Möglichkeit entstanden ist in das Gebäude zu gelangen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass aktuell Fledermäuse ihre Quartiere in der Tennishalle haben.

In den Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich innerhalb eines Jahres potentielle Quartierstrukturen entwickelt haben.

Die Zwergfledermaus nutzt das Plangebiet sowie das Umfeld als Jagdhabitat.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass für Zwergfledermäuse nutzbare Quartierstrukturen im Gebäude vorhanden sind. Um eine Tötung von Zwergfledermäusen zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass für Zwergfledermäuse nutzbare Quartierstrukturen im Gebäude vorhanden sind. Um eine Störung von Zwergfledermäusen zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass für Zwergfledermäuse nutzbare Quartierstrukturen im Gebäude vorhanden sind. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

Es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich (Kap. 5).

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine betriebsbedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2 Vögel

Im Innern der Tennishalle und an der Fassade der Albert-Stohr Straße 46 wurden bei der Untersuchung 2016 keine wildlebenden, europäischen Vogelarten oder deren Anzeichen festgestellt. Aufgrund der langen Zeit zwischen Begutachtung und Abbruch der Tennishalle ist nicht auszuschließen, dass in der Zwischenzeit für Vögel eine Möglichkeit entstanden ist in das Gebäude zu gelangen.

In den Bäumen wurden bei der Untersuchung 2016 keine für Vögel nutzbaren Höhlen festgestellt. Auf dem Baum mit der Nummer 30 wurde 2016 ein nicht besetztes Nest einer Ringeltaube festgestellt (vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung).

In den Bäumen, Hecken und Gebüsch befinden sich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von kommunen, offenbrütender Vogelarten.

Art-für-Art-Prüfung

Im Plangebiet wurden zwei Vogelarten (Haussperling und Girlitz) nachgewiesen, die in Hessen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand haben.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Haussperling (*Passer domesticus*)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass für den Haussperling nutzbare Strukturen im Gebäude vorhanden sind. Um eine Tötung von Haussperlingen zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass für den Haussperling nutzbare Strukturen im Gebäude vorhanden sind. Um eine Störung von Haussperlingen zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass für den Haussperling nutzbare Strukturen im Gebäude vorhanden sind. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße zu erwarten.

Es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich (Kap. 5)

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Vogelart brüdet potenziell in den Hecken im Plangebiet. Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-

hin erfüllt bleibt.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung der vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung

(siehe Anlage 1):

Brutvögel und potenzielle Brutvögel inklusive Ringeltaube:

Auf dem Baum mit der Nummer 30 wurde 2016 ein nicht besetztes Nest einer Ringeltaube festgestellt.

Da Ringeltauben in der Regel ihr Nest immer neu anlegen und dies selten von anderen Vogelarten nachgenutzt wird, gilt das Nachfolgende alles auch für die Ringeltaube.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Vogelarten dieser Gilde zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Vogelarten dieser Gilde zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelgilde im Rahmen der

Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser Vogelgilde vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste und potenzielle Nahrungsgäste:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die Vogelarten dieser Gilde frequentieren das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Die Vogelarten dieser Gilde frequentieren das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die Vogelarten dieser Gilde frequentieren das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Um artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

4.3 Reptilien

Es wurden keine Reptilien nachgewiesen. Ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten, es sind keine Artenschutzmaßnahmen notwendig.

5 Artenschutzmaßnahmen

5.1 Fledermäuse

Die Tennishalle und das Restaurant sollen abgebrochen werden. Im Gebäude wurde kein Kot oder andere Anzeichen von Fledermäusen bei der Untersuchung 2016 festgestellt. Für Fledermäuse sind Artenschutzmaßnahmen notwendig, da aufgrund der langen Zeit zwischen Begutachtung und Abbruch der Tennishalle nicht auszuschließen ist, dass in der Zwischenzeit für Fledermäuse eine Möglichkeit entstand, in das Gebäude zu gelangen. Es ist nicht auszuschließen, dass aktuell Fledermäuse ihre Quartiere im Gebäude haben.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Tennishalle und das Restaurant sind, sobald der Zeitpunkt des Abbruchs feststeht, durch einen Artkenner auf ihre Zugänglichkeit für Fledermäuse zu überprüfen.

Sollten im Gebäude keine Fledermäuse festgestellt werden und die entstandenen Öffnungen verschließbar sein, ist dies umgehend umzusetzen und bis zum Abbruch zu sichern.

Ist ein Verschließen nicht möglich sind die folgenden Varianten möglich:

Sommerquartiere

Wenn potenzielle Sommerquartiere aber keine Winterquartiere festgestellt werden, ist der Abbruch der Tennishalle im Winter zwischen 01.11. und dem 28.02. durchzuführen.

Winterquartiere

Wenn potenzielle Sommer- und Winterquartiere festgestellt werden, ist der Abbruch der Tennishalle im Oktober nach vorheriger Kontrolle auf übertagende Fledermäuse durchzuführen. Beim Antreffen von Fledermäusen im Gebäude sind mit der unteren Naturschutzbehörde Mainz kurzfristig geeignete Maßnahmen abzusprechen.

Bei Einhaltung dieser Artenschutzmaßnahmen ist für Fledermäuse kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen:

Sollten bei der Überprüfung potenzielle Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Mainz geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Empfehlungen für die Planung:

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten zu empfehlen. Gebäudebewohnende Fledermäuse, wie zum Beispiel die Zwergfledermaus, finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmeeisung) kaum noch Quartiermöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden. Für die Zwergfledermaus ist der Einbau von Spaltenquartiersteinen in die Hausfassade eine geeignete Maßnahme. Zu empfehlen sind die Quartiersteine der Firma Strobel oder Schwegler.

5.2 Vögel

Im Innern der Tennishalle und an der Fassade der Albert-Stoht Straße 46 wurden bei der Untersuchung 2016 keine wildlebenden, europäischen Vogelarten oder deren Anzeichen festgestellt. Aufgrund der langen Zeit zwischen Begutachtung und Abbruch der Tennishalle ist nicht auszuschließen, dass in der Zwischenzeit für Vögel eine Möglichkeit besteht in das Gebäude zu gelangen. Durch die geplanten Baumaßnahmen müssen Bäume und andere Gehölze entfernt werden. Es ist daher mit einer Beeinträchtigung von Hecken-, Strauch-, und Baumbrütern zu rechnen. Artenschutzmaßnahmen sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Gehölze im Plangebiet sind nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zu fällen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Die Tennishalle im Plangebiet ist in den Wintermonaten, vom 1. Oktober bis 28. Februar abzurechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für in Gebäuden brütenden Vogelarten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Um weitere Störungen von Vögeln während der Bauzeit zu vermeiden ist auf der Nord-, Süd- und Ostseite zwischen Baustelle und zu erhaltenden Gehölzstreifen ein blickdichter Zaun zu errichten.

Ausgleichsmaßnahmen:

Sollten während der Überprüfung des Gebäudes auf Vögel neu entstandene, potenzielle Nistplätze für Gebäudebrüter festgestellt werden, sind mit der unteren Naturschutzbe-

hörde Mainz geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzusprechen.

Empfehlungen für die Planung:

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Nisthilfen für gebäudebrütende Vögel zu empfehlen. Gebäudebrütende Vögel, wie zum Beispiel der Haussperling, finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden. Für den Haussperling ist der Einbau von Nisthilfen in die Hausfassade eine geeignete Maßnahmen. Zu empfehlen sind die Koloniekästen der Firma Strobel oder Schwegler.

6 Zusammenfassung

Der geplante Abbruch der Tennishalle in der Albert-Stoher-Straße 46 führt nach aktuellem Stand zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen. Sollten bei der Überprüfung vor Abbruch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen festgestellt werden, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Fällung von Bäumen, Hecken und Gebüsch führt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von offenbrütenden Vogelarten. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelarten vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Zudem bleibt ein Großteil der Gehölze im Norden erhalten.

Bei Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG:

Die Gehölze im Plangebiet müssen im Winter, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gefällt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Um weitere Störungen von Vögeln während der Bauzeit zu vermeiden ist auf der Nord-, Süd- und Ostseite zwischen Baustelle und zu erhaltenden Gehölzstreifen ein blickdichter Zaun zu errichten.

Die Tennishalle ist sobald der Zeitpunkt des Abbruchs feststeht, auf ihre Zugänglichkeit für Fledermäuse und Vögel zu überprüfen.

Sollten im Gebäude keine Fledermäuse festgestellt werden und die entstandenen Öffnungen verschließbar sein, ist dies umgehend umzusetzen und bis zum Abbruch zu sichern.

Ist ein Verschließen nicht möglich sind die folgenden Varianten möglich:

Sommerquartiere

Wenn potenzielle Sommerquartiere aber keine Winterquartiere festgestellt werden, ist der Abbruch der Tennishalle im Winter zwischen 01.11. und dem 28.02. durchzuführen.

Winterquartiere

Wenn potenzielle Sommer- und Winterquartiere festgestellt werden, ist der Abbruch der Tennishalle im Oktober nach vorheriger Kontrolle auf übertagende Fledermäuse durchzuführen. Beim Antreffen von Fledermäusen im Gebäude sind mit der unteren Naturschutz-

behörde Mainz kurzfristig geeignete Maßnahmen abzusprechen.

Sollten während der Überprüfung des Gebäudes auf Fledermäuse neu entstandene, potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Nistplätze für Gebäudebrüter festgestellt werden, sind mit der unteren Naturschutzbehörde Mainz geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzusprechen.

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten und Nisthilfen für gebäudebrütende Vögel zu empfehlen. Gebäudebewohnende Fledermäuse, wie zum Beispiel die Zwergfledermaus, ebenso wie an Gebäuden brütende Vögel finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmehämmung) kaum noch Quartiermöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden. Für die Zwergfledermaus und den Haussperling ist der Einbau von Nisthilfen in die Hausfassade eine geeignete Maßnahmen. Zu empfehlen sind Spaltenquartiere und Koloniekästen der Firma Strobel oder Schwegler.

7 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG VON, F.; BOLDT, S.; BOLZ, D.; KALUSCHE, J.; MAHN, D.; WOLF-ROTH, S. & S. STÖCKEL (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 122 S., Wiesbaden
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.
- Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn
- JESTAEDT UND PARTNER (2017): Bebauungsplan „B 166 – Wohnquartier Albert-Stohr-Straße“ - Baumbestand .
- Im Auftrag der Emag GmbH, Hechtsheimer Straße 37, 55131 Mainz , 18 S.unveröffentl.
- LNATSCHG (2015): Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015.
- Mainz.
- STADTVERWALTUNG MAINZ (2003): Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz.
- TWELBECK, R.; SCHERER, R.; BERGER-TWELBECK, P. & A. ROOS (2012): Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz, 100 S., unveröffentl.
- WERNER, M.; BAUSCHMANN, G.; HORMANN, M. & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung, mit Gesamtartenliste.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland -Institut für angewandte Vogelkunde-, 18 S., Frankfurt.

Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Ng	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Ng	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pBv	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Artnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	Ng	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ng	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ng	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren		Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pBv	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	pNg	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Vogelart frequentiert das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pBv	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Zudem sind im näheren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für diese Vogelart vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	Es werden Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen der Umnutzung zerstört. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erläuterungen: Bv = Brutvogel, pBv = potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast, pNG = potenzieller Nahrungsgast